



Gemeinde Leithaprodersdorf
2443 Leithaprodersdorf, Schulgasse 1
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Tel. 02255/6203, Fax 02255/62039
Email: post@leithaprodersdorf.bgld.gv.at
Homepage: www.leithaprodersdorf.at
ATU16284009

Beilage
6A

An die
UVP Behörde
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- u. Energierecht – RU4
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Leithaprodersdorf, 29.09.2015

Betreff :

**EVN-Naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, « Windpark Au am Leithaberge »
- Genehmigung nach dem UVP-G 2000 – Ergänzende Einwendung im Rahmen
der diesbezüglichen Verhandlung am 29.09.2015 im Cafe Richter, 2451 Au am
Leithaberge**

Bezug : Edikt zu Kennzeichen RU4-U-789

Sehr geehrte Damen und Herren !

In Ergänzung der Einwendung der Gemeinde Leithaprodersdorf vom 02.07.2015 zu dem im Betreff angeführten Projekt bringt die Gemeinde Leithaprodersdorf im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum gegenständlichen Projekt weitere Einwendungspunkte vor, mit dem Ersuchen, dass die genehmigende Behörde diese würdigen möge.

Die Einwendungen werden im Folgenden angeführt und näher erläutert :

**1. Verfahrensmangel nach den Rechtsvorschriften des UVP-G 2000 § 9
« Öffentliche Auflage » und § 19 « Partei – und Beteiligtenstellung sowie
Rechtsmittelbefugnis ».**

Durch Zufall und durch Informanten aus Niederösterreich, hat die Gemeinde Leithaprodersdorf von den beiden Edikten, einerseits der « Öffentlichen Auflage » des Projektes und der UVE, andererseits zur « Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren » vom 01.09.2015 erfahren. Zur öffentlichen Auflage des Projektes und der UVE erhielt die Gemeinde Leithaprodersdorf am 01.07.2015 Kenntnis, sodass noch rechtzeitig am 02.07.2015 eine vorläufige Einwendung durchgeführt werden konnte.

Laut geltendem Recht nach dem UVP-G 2000 hat die Gemeinde Leithaprodersdorf als « unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinde zur Standortgemeinde, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann, im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach §20 Parteistellung ».

Wesentliche Auswirkungen (zB. Orts- u. Landschaftsbild, Eisabwurf, Hochwasserrückstau, etc.) gehen vom gesamten Windpark aus, im Speziellen von den direkt und unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Leithaprodersdorf geplanten Standorten der Anlagen AU1 und AU6.

Somit hätte die Gemeinde Leithaprodersdorf dem Verfahren beigezogen werden müssen. Weiters ist eine Kundmachung (Edikte über das Verfahren und die Verhandlung) in der Gemeinde Leithaprodersdorf nicht erfolgt und es wurden keine Veröffentlichungen in Burgenländischen Printmedien vorgenommen, wie dies nach §9, Abs. 3 in UVP-G 2000 vorgesehen ist. Dadurch wurde auch den Bürgerinnen und Bürgern von Leithaprodersdorf die Möglichkeit einer rechtzeitigen Einwendung (UVP-G 2000, §9, Abs. 5) verwehrt.

Dies ist eine eklatante Missachtung bestehenden Rechtes. Das gegenständliche Verfahren müsste wegen Rechtswidrigkeit wiederholt werden.

2. Missachtung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu gewidmetem Wohnbauland gemäß §19, Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976

Gewidmetes Wohnbauland der Gemeinde Leithaprodersdorf ist zumindest vom geplanten Standort einer Windkraftanlage, nämlich AU6 weniger als 2000 Meter entfernt. Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben nach dem oben zitierten Gesetz. Nähere Angaben dazu finden Sie an dem beigelegten Schreiben der Gemeinde Leithaprodersdorf, welches in diesem Zusammenhang im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens der Gemeinde Au am Leithaberge am 22.07.2014 per Rsb.Brief übermittelt wurde.

Daher dürfte die Genehmigung des Standortes dieser Anlage nicht erfolgen.

3. Teile des Windparkes befinden sich in einem Hochwasserabflussgebiet.

Aufgrund dieser Tatsache ist zubeifürchten, dass im Falle eines Hochwassers der Abfluss des gestauten Wassers behindert wird und nicht zügig abfließen kann. Damit besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Grundstücke auf dem Gemeindegebiet von Leithaprodersdorf durch Hochwasserschäden beeinträchtigt werden könnten.

4. Mißachtung einer maßiven Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Raum Leithaprodersdorf und Minderung der Erholungswirkung.

Die Gemeinden Leithaprodersdorf, Stotzing, Loretto, Wimpassing und Hornstein haben im Jahre 2008 die Natur- und Kulturregion Leithaland gegründet. Die schöne und nahezu unbelastete Naturlandschaft und das jahrtausende alte Kulturland (zB. Kelten, Römer, etc.) hat die Gemeinden veranlasst umfangreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung dieser Region zu setzen. Viele Besucher (Wallfahrtskirche Loretto, Weinbaugemeinde Leithaprodersdorf, Leithafluss, etc.) kommen in diese Region aus der näheren und weiteren Umgebung durch die gute Erreichbarkeit und auch die Nähe zu Wien. Aber auch für die Bevölkerung der genannten Gemeinden

wurden zu ihrer Erholung und Freizeitnutzung, sowie Weiterbildung diese Maßnahmen durchgeführt. Insgesamt wurden inzwischen im Projektzeitraum über € 700.000 für diese Zwecke in den genannten Gemeinden investiert (zB. Radwege, Wanderwege, Lehrpfade, Erholungsplätze, Aussichtswarten, etc.). Durch die Errichtung des « Windparkes Au am Leithaberge », durch die davon ausgehenden massiven Einflüsse auf das Orts- und Landschaftsbild und die negativen optischen Fernwirkungen sind diese Bestrebungen gefährdet und weitere Entwicklungen dieser Natur- und Kulturregion schwerstens beeinträchtigt, werden unter Umständen gänzlich zu Nichte gemacht.

Aus solchen und ähnlichen Gründen haben sich die Gemeinden der Natur- und Kulturregion Leithaland auch gegen eine Eignungszone für Windkraftanlagen in diesem Gebiet auf den Gemeindegebieten von Leithaprodersdorf und Hornstein (je zur Hälfte) ausgesprochen und das Land Burgenland aufgefordert, diese Eignungszone zu streichen. Im Gegenteil ist die Gemeinde Leithaprodersdorf ein großer Befürworter und Förderer der Produktion durch alternative Energieträger. So hat die Gemeinde eine der ersten Fernwärmeanlagen des Landes Burgenland auf Stroh- und Hackschnitzelbasis im Jahre 1993 errichtet und fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Ortschaft.

Die Gemeinde Leithaprodersdorf hat auch in den letzten 10 Jahren ein Verfahren zur « Ländlichen Neuordnung » (Kommassierung) durchgeführt und dabei große Anstrengungen zur Verbesserung des Natur- und Landschaftshaushaltes durchgeführt.

Darum und weil diese Region nur unwesentlich durch Hochbauten in der freien Landschaft beeinträchtigt ist, sieht die Gemeinde Leithaprodersdorf ihre Bestrebungen im Bezug auf die Pflege und Erhaltung dieser wertvollen Natur- und Kulturlandschaft und deren eminente und großartige Erholungswirkung durch die negativen Auswirkungen des « Windparkes Au am Leithaberge » gefährdet. Andere, im Verfahren von den Gutachtern angeführte Windparke in Seibersdorf und Hof sind wesentlich weiter entfernt und haben daher eine geringere Wirkung. Gegen den näheren Windpark im Gemeindegebiet Seibersdorf hätte die Gemeinde Leithaprodersdorf mit Sicherheit auch Einwände erhoben, wäre die Gemeinde Leithaprodersdorf im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens kontaktiert worden und hätte es in der Folge ein Genehmigungsverfahren gegeben, wo die Gemeinde Leithaprodersdorf Parteistellung gehabt hätte.

Nachdem in diesem Verfahren die angesprochenen Aspekte des Landschaftsschutzes, insbesondere der Erholungswirkung im Gemeindegebiet von Leithaprodersdorf und in der umgebenden Region nicht ausreichend gewürdigt wurden und auch den Intensionen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG1990) nicht Rechnung getragen wurde, spricht sich die Gemeinde Leithaprodersdorf gegen die Errichtung des « Windparkes Au am Leithaberge » aus. Auch nach dem Umweltbericht zum « Sektorales Raumordnungsprogramm zur Windkraftnutzung in NÖ. » wären « Regional bedeutsame Einrichtungen für Erholung und Freizeit » im Umkreis von 5 km ! zu prüfen und zu berücksichtigen. Leithaprodersdorf ist nach dem Bgld. Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011) als « Touristischer Ausflugsstandort der Stufe 1 » bewertet. Dies wurde bereits am 22.07.2014 der Gemeinde Au am Leithaberge im Rahmen einer Stellungnahme der Gemeinde Leithaprodersdorf zum gegenständlichen Widmungsverfahren mitgeteilt (siehe Anhang).

5. Das « Öffentliche Interesse » des Landschaftschutzes muss höher bewertet werden als das « Öffentliche Interesse » der Versorgung mit Energie.

Das Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG1990 ; Landesrecht) verlangt, die « Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert der Natur und Landschaft » zu schützen und zu erhalten (§1, §2 und §6). Umfassender Landschaftsschutz ist also im « Öffentlichen Interesse ». Abgehend von dieser Bestimmung kann die genehmigende Behörde, wenn « das Öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das Öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen » (§6, Abs.5). Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie ist « Öffentliches Interesse », wiewohl auch Gesundheit ein « Öffentliches Interesse » ist, soweit im Hinblick auf den Erholungswert einer intakten, unbeeinflussten Landschaft.

Aufgrund neuerer Meldungen von Medien (zB. LR Pernkopf im Kurier vom 08.09.2015) wird das Land Niederösterreich 100 % seines Strombedarfes mit Jahresende 2015 aus erneuerbarer Energie decken. Wenn die Anlagen des Windparks Au am Leithaberge errichtet werden, wird die 100 % - Deckung des Strombedarfes des Landes Niederösterreich wahrscheinlich bei Weitem überschritten sein. Das Land Burgenland erzeugt momentan bereits mehr als 130 % ! seines Strombedarfes, mit steigender Tendenz, aus erneuerbarer Energie.

Deshalb ist nach Meinung der Gemeinde Leithaprodersdorf aufgrund der im vorderen Teil dieser Einwendung ausgeführten Aspekte und Argumente das öffentliche Interesse des Landschaftschutzes höher zu bewerten als das öffentliche Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Energie. Dies müsste die erkennende Behörde berücksichtigen und in ihrer Bewertung und Beurteilung des gegenständlichen Projektes integrieren.

Recht muss Recht bleiben, auch über Landesgrenzen hinweg. Daher sehen wir einer positiven Bewertung und Berücksichtigung der hier angeführten Einwendungen durch die erkennende Behörde entgegen.

Die Gemeinde Leithaprodersdorf als Partei in diesem Verfahren ersucht jedenfalls um die nachweisliche Zustellung eines durch die erkennende Behörde erlassenen Bescheides. Die Gemeinde Leithaprodersdorf behält sich vor eventuell weitere rechtliche Schritte zu veranlassen und durchzuführen, sollte den Einwendungen der Gemeinde nicht Rechnung getragen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Bürgermeister

Mag. Martin Radatz



Bilage : Schreiben der Gemeinde Leithaprodersdorf vom 21.07.2014 an die Gemeinde Au am Leithaberge im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens